

DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2,2a ,9 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.76 (BGBl. I, S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.12.1976 (BGBl. I, S. 949).

§§ 2,3,4,9,10,11 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253).

§ 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV.NW.S. 475)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - (Bau NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Bau O NW) VOM 26.6.1984 (GV.NW.S. 419), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV.NW.S. 803) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20.06.1989 (GV.NW.S.432).

FESTSETZUNGEN (§9(1) BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN, BAULICHE ANLAGEN UND SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS §9, Abs.1, Ziffer 25 Buchstabe a BBauG
- ANPFLANZEN EINER EINREIHIGEN BAUMBEPFLANZUNG 1. ORDNUNG (z.B., LINDE, AHORN, EICHE, BUCHE)

X1 = ZU DER VORHANDENEN 30 KV-FREILEITUNG MUSS MIT GEBÄUDEN DER ERFORDERLICHE MINDESTABSTAND GEMÄSS DEN EINSCHLÄGIGEN VDE-BESTIMMUNGEN EINGEHALTEN WERDEN. DIE DÄCHER DER GEBÄUDE MÜSSEN MIT HARTER BEDACHUNG NACH DIN 4102 AUSGEFÜHRT WERDEN

X2 = PFLANZGEBOT GEMÄSS §9 Abs.1 Ziffer 25a BauGB FÜR EINZELGEHÖLZE (AUCH OBSTBÄUME) AUF DEN SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / §81 Bau O NW BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE (SIEHE TEXT)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEBÄUDEHÖHE max. GEBÄUDE	GEBÄUDEHÖHE max. NEBENGEBÄUDE	DREMPELHÖHE max.	DACHAUFBAUTEN	DACHNEIGUNG	DACHDECKUNG	SOCKELHÖHE max.	TRAUFHÖHE mind.
	Z		GRZ	GFZ	BMZ												
WA1o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	o	—	ER	—	9,5m	2,75m	1,0m	1) ja	28° bis 45°	Z	2) 0,50m	2,0m

1) = DACHAUFBAUTEN NUR ÜBER HÖCHSTENS 2/3 DER DACHLÄNGE

2) = SOCKELHÖHE GEMESSEN VON OK STRASSENMITTE

— = ENTFÄLLT

Z = ZIELGELDÄCHER

NACHRICHTLICHE ANGABEN

HINWEISE:

BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE, d.h. MAUERWERK, EINZELFUNDE, ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT JENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§15 UND 16 DSchG).

ERLÄUTERUNGEN

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (VORSCHLAG)
- VORHANDENE ARKADE
- L 773 LANDSTRASSE
- 30 KV-FREILEITUNG, GRUNDBUCHLICH GESICHERT, SCHUTZSTREIFENBREITE INSGES. 20,0 METER
- 10 KV-FREILEITUNG, SCHUTZSTREIFENBREITE INSGES. 16,0 METER
- PROJ. 10 KV TRAFOSTATION

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN.

ÜBERSICHT M. 1:10.000



GEMEINDE HÜLLHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

„WESTLICH SCHULE AHLSEN"

M. 1:1000

GEMARKUNG AHLSEN - REINEBERG
FLUR 7

~~AUSLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~
1. - AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ≈ 1,30 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG

ENTWURF UND AUSARBEITUNG DIESES PLANES:
(Möller) (Bertus)
KREISBAUAMTSRAT PLANUNGSTECHNIKER
MINDEN, DEN 24.03.1987
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-PLANUNGSAMT-
I.A.
(Möller)
(KREISBAUAMTSRAT)

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 27.01.1989
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-VERMESSUNGSAMT-
I.A.
(Beinert)
(KREISOBERVERMESSUNGSRAT)

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 27.01.1989
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-VERMESSUNGSAMT-
I.A.
(Beinert)
(KREISOBERVERMESSUNGSRAT)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
HÜLLHORST, DEN 22. Feb. 1990
GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS §2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) HAT AM 3. Juli 1986 STATTGEFUNDEN.
HÜLLHORST, DEN 22. Feb. 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §2(1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH DEN RAT DER GEMEINDE AM 1. 5. Juli 1987 BESCHLOSSEN WORDEN.
HÜLLHORST, DEN 22. Feb. 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE AM 7. Okt. 1987 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS §3 ABS.2 BAUGESETZBUCH
HÜLLHORST, DEN 22. Feb. 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS.2 BAUGESETZBUCH VOM 9. Nov. 1987 BIS 9. Dez. 1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HÜLLHORST, DEN 22. Feb. 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER GEMEINDE AM 15. NOV. 1989 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HÜLLHORST, DEN 22. Feb. 1990
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BAUGESETZBUCH AM 07. MRZ. 1990 ANGEZEIGT.
SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DETMOLD VOM 04. MAI 1990
DETMOLD, DEN 04. MAI 1990
Az.: 35.2.04/43
Der Regierungspräsident
(Bauaufsichtsbehörde)
Detmold

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§11 ABS.3 BAUGB) IST GEMÄSS §12 BAUGESETZBUCH AM 6. Juni 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB DEM 6. Juni 1990 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG HÜLLHORST BEREITGEHALTEN.
HÜLLHORST, DEN 6. Juni 1990
BÜRGERMEISTER